

Zwischen

der **Prüfungsstelle der Vertragsärzte und Krankenkassen in Schleswig-Holstein**, Bad Segeberg,

nachfolgend **Auftragnehmerin** genannt, soweit keine andere Bezeichnung angegeben ist, und

der **AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse**, Dortmund

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Hamburg

der **IKK Nord**, Schwerin

der **KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord**, Hamburg

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als **landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)**, Kiel und

den nachfolgend benannten Ersatzkassen:

Techniker Krankenkasse (TK),

BARMER,

DAK - Gesundheit,

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,

Handelskrankenkasse (hkk),

HEK - Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V: **Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**, vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein, Wall 55, 24103 Kiel,

nachfolgend **Krankenkassen(-verbände)** genannt, wird auf Grundlage von § 1 Abs. 3 und 4 Prüfvereinbarung i. V. mit Anlage 4 Prüfvereinbarung folgende

Beauftragungsvereinbarung

geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Auftragnehmerin wird von den Krankenkassen(-verbänden) mit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von ärztlich verordneten Leistungen in der ambulanten Versorgung durch Hochschulambulanzen nach § 117 SGB V, psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 SGB V, sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V, medizinische Behandlungszentren nach § 119c SGB V sowie von ärztlich verordneten Leistungen im Rahmen der Teilnahme an Verträgen nach §§ 73b und 140a SGB V außerhalb der in § 73 SGB V i. V. m. § 83 SGB V geregelten vertragsärztlichen Versorgung beauftragt.

- (2) Die Beauftragung umfasst auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von ärztlich verordneten Leistungen im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Abs. 1a Satz 5 SGB V, der Inanspruchnahme eines Krankenhauses nach § 76 Abs. 1a SGB V sowie von ärztlich verordneten Leistungen durch Einrichtungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V, soweit mit den Leistungserbringern nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit erstreckt sich auch auf die Prüfung von Verstößen gegen bestehende Richtlinien.

§ 2

Leistungen der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin prüft die Wirtschaftlichkeit verordneter Leistungen inklusive Richtlinienverstöße auf Antrag der Krankenkasse. Dabei entscheidet sie im Einzelfall, ob durch die Verordnung von Arzneimitteln, Heilmitteln, Impfstoffen, Sprechstundenbedarf, häuslicher Krankenpflege oder Krankenhausbehandlung, bei der Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit oder der Verordnung von Hilfsmitteln sowie sonstiger Veranlassung von Leistungen gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen wurde. § 22 Abs. 4 bis 7 Prüfvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- (2) Die Prüf- und Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Eine Ausfertigung des Bescheides bzw. des Beschlusses ist der betroffenen Betriebsstätte/Einrichtung zuzustellen. Die Krankenkassen(-verbände) erhalten den Bescheid bzw. Beschluss in elektronischer Form. Im Übrigen gelten §§ 11 bis 15 Prüfvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Durchsetzung von festgesetzten Erstattungsbeträgen aus verordneten Leistungen nimmt die antragstellende Krankenkasse vor. Hierfür übersendet die Auftragnehmerin der Krankenkasse unverzüglich nach Quartalsende eine Aufstellung über die bindend und/oder vollziehbar gewordenen Bescheide und Beschlüsse.

§ 3

Absichtserklärung

Die Krankenkassen(-verbände) beabsichtigen, für die in dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen und Verordnungsbereiche auch Auffälligkeitsprüfungen durchzuführen und die Auftragnehmerin hierfür ergänzend mit einem Nachtrag zu diesem Vertrag zu beauftragen.

§ 4

Inkrafttreten / Geltung / Kündigung

- (1) Die Beauftragungsvereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und gilt für Leistungen, die ab dem 01.01.2017 verordnet wurden.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung der Vereinbarung kann von oder gegenüber den Krankenkassen(-verbänden) nur gemeinsam und einheitlich erfolgen. Eines Kündigungsgrundes bedarf es nicht. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres.

Bad Segeberg, Dortmund, Hamburg, Schwerin, Kiel, den 14.11.2017

Prüfungsstelle der Vertragsärzte und Krankenkassen
in Schleswig-Holstein, Bad Segeberg

AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse, Dortmund

BKK-Landesverband NORDWEST,
Hamburg

IKK Nord, Schwerin

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord, Hamburg

SVLFG als LKK, Kiel

Verband der Ersatzkassen (vdek) –
Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein, Kiel